



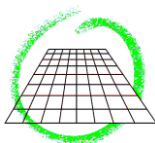
Gemeinde Seckach

Bebauungsplan „Kindertagesstätte Seckach“

Teil 2 der Begründung

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c

Stand: 27.04.2020



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1	Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.....3
2	Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.3
3	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung.4
4	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels5
5	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.....6
6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.8
7	Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 13
8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben..... 13
9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben 14
10	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. 14
11	Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie. 14
12	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl..... 15
13	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt. 15
14	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind. 15
15	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt. 16
16	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben. 16

1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.

Die Gemeinde Seckach beabsichtigt den Bebauungsplan „Kindertagesstätte Seckach“ aufzustellen.

Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um am Ortsrand, angrenzend an das Schulgelände, eine Kindertagesstätte mit entsprechender Grünanlage zu errichten und die bestehende Zufahrtsstraße zu verbreitern.

2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Kindertagesstätte schaffen. Er setzt hierfür im Zentrum des Geltungsbereichs eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte fest. Die GRZ wird auf 0,4 bei maximal zwei Vollgeschossen beschränkt. Die überbaubaren Flächen werden durch eine Baugrenze bestimmt. Es wird eine offene Bauweise festgelegt.

Im Süden der Gemeinbedarfsfläche wird zwischen Wendeanlage und Baugrenze eine Fläche für Stellplätze festgesetzt, die außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angelegt werden dürfen. Für Stellplätze und Nebenanlagen ist hier eine Überschreitung der GRZ von 50 % zulässig.

Im Zuge der Bebauung werden die innerhalb der Baufläche wachsenden Gehölze gerodet, sonstige Vegetation abgeräumt und der Oberboden abgeschoben.

Die Erschließung erfolgt über die bestehende Schulstraße mit Wendeanlage von Südosten aus. Um einen Begegnungsverkehr zu ermöglichen, soll die Straße nach Norden um 2 m verbreitert werden. Straße, Verbreiterungsfläche und Wendeanlage werden hierfür als Verkehrsflächen festgesetzt. Für die Verbreiterung der Straße muss randlich die entlang der Straße wachsende Feldhecke auf der steilen Böschung gerodet werden.

Nordwestlich der Gemeinbedarfsfläche werden zwei private Grünflächen festgesetzt. In der südlichen Grünfläche mit Pflanzgebot PFG <1> soll ein Spiel- und Grünbereich für die Kindertagesstätte entstehen. Hier wird das Gelände neu modelliert, Flächen werden zum Teil für Wege und Spielgeräte befestigt und versiegelt. Es werden Rasenflächen angesät, die mit Laubbäumen und randlich mit Heckengehölzen bepflanzt werden können. Die nördliche Grünfläche mit Pflanzgebot PFG <2> soll als Obstwiese bepflanzt und gepflegt werden.

Die Flächen nördlich und östlich der privaten Grünfläche werden als öffentliche Grünfläche <1>, die Fläche östlich der Gemeinbedarfsfläche und nördlich bzw. nordöstlich der Schulstraße als öffentliche Grünfläche <2>, jeweils als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und als Fläche für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die innerhalb der Flächen wachsenden Gehölz- und Grünlandbestände werden dadurch im Bestand gesichert. In der öffentlichen Grünfläche <2> werden zusätzlich Obstbäume gepflanzt.

Die im Geltungsbereich liegenden Böschungflächen am Rande des südlich angrenzenden Schulgeländes werden als Verkehrsgrünflächen festgesetzt.

Für die Verkehrsgrünfläche südlich des Wendehammers sowie die beiden großen öffentlichen Grünflächen setzt der Bebauungsplan im Wesentlichen den Bestand fest. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass in diesen Flächen keine naturschutzrechtlichen Eingriffe entstehen werden. Diese Flächen werden im Folgenden als „Flächen ohne Eingriff“ bezeichnet und sind auch im Bestandsplan als solche dargestellt.

Die Flächenbilanz auf der Folgeseite zeigt die Veränderung der Nutzungs- und Biotopstruktur im und damit die Änderung der Nutzung der *natürlichen Ressource Fläche* im Geltungsbereich.

Flächenbezeichnung	Bestand (m ²)	Planung (m ²)
Flächen ohne Eingriff ¹	6.618	6.618
Fettweide mittlerer Standorte	7.983	-
Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	528	-
Acker	157	-
Feldhecke	607	-
Gras- und Erdweg	194	-
versiegelte Flächen	1.200	-
Fläche für den Gemeinbedarf	-	5.799
<i>davon überbaubar bei GRZ 0,4</i>	-	2.320
<i>davon Fläche für Stellplätze</i>	-	1.160
<i>davon Grün- und Gartenfläche</i>	-	2.319
Verkehrsflächen ²	-	1.683
<i>davon Straßen- und Gehwegflächen</i>	-	1.437
<i>davon Wirtschaftsweg</i>	-	220
<i>davon Verkehrsgrün</i>	-	44
Private Grünfläche	-	3.187
Summe:	17.287	17.287

3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** bestimmt Ziele zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden und wenn nicht vermeidbar durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird in einem Grünordnerischen Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft vorgenommen und die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe ermittelt. Es werden dort auch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen.

Mehrere nach §30 BNatSchG und §33 NatSchG besonders geschützt Biotope liegen ganz oder teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans, die im Rahmen der Bestandserfassung neu abgegrenzt wurden:

- *Feldhecke im Gewann 'Steinmauer' westlich von Seckach (6521-225-0866)*
- *Steinriegel nordwestlich von Seckach (6521-225-0268)*
- *Feld- und Schlehenhecke am Ortsrand von Seckach (6521-225-0868)*
- *Das „Feldgehölz I im Gewann 'Baueräcker' nördlich von Seckach“ (6521-225-0513) hat sich von Norden her in den Geltungsbereich ausgedehnt*

¹ Verkehrsgrün an der Schulstraße sowie Öffentliche Grünflächen <1> und <2>

² Abzüglich der Verkehrsgrünflächen ohne Eingriff

Die Biotope *Steinriegel nordwestlich von Seckach* und *Feldgehölz I im Gewann 'Baueräcker' nördlich von Seckach* werden innerhalb einer öffentlichen Grünfläche vollständig erhalten.

Von den Biotopen *Feldhecke im Gewann 'Steinmauer' westlich von Seckach* und *Feld- und Schlehenhecke am Ortsrand von Seckach* gehen Teilflächen im Zuge der Bebauung und Verbreiterung der Zufahrtsstraße im Umfang von insgesamt 610 m² verloren.

Für den Verlust der Biotopflächen wird ein gleichartiger Ausgleich erforderlich, der durch die Pflanzung von Feldhecken oder Feldgehölzen auf der Gemarkung Seckach, ausgeglichen wird.

Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Erschließungszonen des Naturparks werden einer im Wege der Bauleitplanung geordneten Bebauung angepasst.

Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht liegen in deutlicher Entfernung vom Gebiet. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete:

Eine Teilfläche des *FFH-Gebietes „Seckachtal und Schefflenzer Wald“* beginnt 25 m nordöstlich des Geltungsbereichs.

Es wurde eine Unterlage zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit erstellt. Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet sind demnach nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Es wurde ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt.

Auswirkungen im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz bezüglich der Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nur bezüglich der Artengruppe Fledermäuse, bzgl. der Haselmaus und für die Zauneidechse zu erwarten.

Für die Fledermäuse und Zauneidechsen werden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt, die das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG verhindern.

Betroffen ist zudem die Artengruppe der Vögel. Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Wasserhaushaltsgesetz enthält Grundsätze zur Sicherung und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers, sowie zum Hochwasserschutz.

Schutzgebiete nach Wasserrecht liegen nicht in unmittelbarer Nähe des Gebietes.

Auswirkungen siehe Kapitel 5 Schutzgut Wasser.

Das Bundesbodenschutzgesetz und das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz bezwecken die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.

Auswirkungen siehe Kapitel 5 Schutzgut Boden.

4 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima¹ und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Der § 1 Abs. 5 Satz 2 des BauGB wurde neu gefasst und damit die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung erweitert.

„Sie (Bauleitpläne) sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klima-

¹ z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen

passung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

Und in § 1a Abs. 5 wurde eine Klimaschutzklausel eingeführt.

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Seckach“ hat vor allem die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Errichtung einer Kindertagesstätte zum Ziel.

Dazu werden vor allem Weideflächen, Flächen mit Ruderalvegetation und Gehölzflächen in Anspruch genommen, die anders als versiegelte bzw. überbaute Flächen in der Lage sind CO₂ zu speichern. Insofern verstärkt die Ausweisung den Klimawandel geringfügig.

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung werden nicht festgesetzt.

Weder von öffentlicher noch von privater Seite sind solche Einrichtungen im Geltungsbereich geplant. Die Zielsetzung des Bebauungsplanes ist, wie oben beschrieben, eine andere.

Mit der Errichtung von Gebäuden werden Dachflächen entstehen, auf denen sich grundsätzlich gut Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen.

Die Errichtung solcher Anlagen auf den Dächern wird von Seiten der Stadt ausdrücklich begrüßt. Die freiwillige, private Initiative zur Errichtung solcher Anlagen bedarf hier keiner Untermauerung durch eine Festsetzung.

Entsprechend werden auch Flächen, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen, bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen, nicht festgesetzt.

Ohne dass der Bebauungsplan dies dezidiert festsetzt, müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

Eine bescheidene Maßnahme, die durch die Minimierung des spezifischen Energieverbrauchs dem Klimawandel entgegenwirkt, ist die Ausstattung der Beleuchtung des Gebietes mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik. Die Lampen zeichnen sich durch einen deutlich niedrigeren Energieverbrauch aus.

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.

Der **Regionalplan**¹ zeigt für die Fläche ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft.

Nach dem **Flächennutzungsplan**² liegt der Geltungsbereich in einer Fläche für die Landwirtschaft.

Im **Teillandschaftsplan**³ ist die gesamte Fläche im Bestand als schützenswerten Landschaftsbereich dargestellt. Von Nordwest nach Südost wird sie von einem wichtigen örtlichen Grünzug gequert. Die gehölzfreien Flächen sind überwiegend als Grünland dargestellt. Im Osten und im Westen liegen Flächen der Vorrangflur Stufe I. Entlang der Schulstraße und dem sie nach Südwesten fortsetzenden Grasweg ist die Grenze der Siedlungsentwicklung aus Gründen der Landschaftserhaltung eingezeichnet. Im äußersten Westen ist dennoch eine Empfehlung zur weiteren Siedlungsent-

¹ Metropolregion Rhein-Neckar: Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte, verbindlich seit 15.12.2014.

² Gemeindeverwaltungsverband Elsenztal: Rechtskräftiger Flächennutzungsplan, 2006.

³ GVV Seckachtal: Teillandschaftsplan zur 1. Fortschreibung des FNP, Lageplan Seckach, April 2006

wicklung vermerkt.

Als Konflikt ist am bestehenden Wendehammer ein Siedlungsrand mit mangelhafter Landschaftseinbindung, fehlender Randbegrünung dargestellt.

Als Maßnahme zur Landschaftsgestaltung wird eine Siedlungseingrünung durch Anpflanzungen von Baumreihen (großkronige Obstbäume und Laubbäume) entlang der Schulstraße verlängernden Feldwegs und in Nordwest-Südost-Richtung entlang der Hangkante zwischen dem Feldgehölz im Norden und der Schulstraße vorgeschlagen.

Zum Bebauungsplan wurde ein **Grünordnerischer Beitrag** mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Die dort erarbeiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen wurden in den Bebauungsplan als Festsetzungen und Hinweise übernommen.

Nach dem **Fachplan Landesweiter Biotopverbund** liegt der äußerste Nordwesten des Geltungsbereichs in einem 1000 m- Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte.

Die im Suchraum liegenden Flächen des Geltungsbereichs werden überwiegend als öffentliche Grünflächen und Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Ihre Funktion im Biotopverbund bleibt damit erhalten.

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung ¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen ² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
Schutzgut Boden	
<p>Die Bodenkarte 1: 50.000 beschreibt die Böden im Plangebiet im Westen als „Pararendzina-Pelosol, Terra fusca-Rendzina, Pelosol, Terra fusca, Pararendzina aus geringmächtigen, tonigsteinigen Fließerden über Karbonatgestein des Oberen Muschelkalks“ (i24). Im Osten stehen „Pararendzina und Pelosol-Pararendzina aus Fließerde aus Material des Mittleren und Unteren Muschelkalks auf Karbonat- und Mergelgestein“ (i11) an.</p> <p>In den Weide- und Gehölzflächen werden noch weitgehend die natürlichen Funktionserfüllungen der Böden vorhanden sein, die mit gering bis mittel (1,67) eingestuft werden.</p> <p>Im Bereich der Böschungen an der Schulstraße, am Schulgelände und im Bereich von Gras- und Erdwegen sind die Bodenfunktionen durch Umlagerung, Befestigung und häufiges Befahren verdichtet und damit beeinträchtigt. Hier werden nur noch geringe Funktionserfüllungen vorhanden sein.</p> <p>Wo Flächen bereits für die Straße und den Wendehammer versiegelt sind, sind keine Bodenfunktionen mehr vorhanden.</p>	<p>Durch die Bebauung gehen in den Flächen, die bei einer GRZ von 0,4 überbaut werden dürfen, alle Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Für die Verbreiterung der Schulstraße werden kleinflächig zusätzliche Böden versiegelt. Die bereits versiegelten Verkehrsflächen bleiben versiegelt.</p> <p>In den nicht überbaubaren Flächen und voraussichtlich auch den privaten Grünflächen werden die Böden umgestaltet und in einigen Bereichen für Böschungen abgegraben. Die Bodenfunktionen gehen teilweise, bzw. zeitweilig verloren oder werden beeinträchtigt.</p> <p>In den öffentlichen Grünflächen und den Verkehrsgrünflächen ohne Eingriff bleiben die bestehenden Bodenfunktionen erhalten.</p> <p>Bei den Beeinträchtigungen des Bodens handelt es sich überwiegend um direkte Wirkungen (Versiegelung, Verdichtung), die sich ständig oder zumindest langfristig auf die Funktionen der betroffenen Böden auswirken.</p> <p>Durch den ordnungsgemäßen gewerblichen Betrieb wird es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens kommen, die über die anlage- bzw. baubedingten Wirkungen hinausgehen.</p> <p>Indirekte, sekundäre, kumulative oder grenzüberschreitende negative Auswirkungen auf die Böden sind nicht zu erwarten.</p>
Schutzgut Wasser	
<p><u>Grundwasser</u></p> <p>Hydrogeologisch liegt das Gebiet im Westen im Bereich der hydrogeologische Einheit Oberer</p>	<p>Durch Versiegelung und Überbauung von etwa 0,4 ha gehen Flächen von geringer und</p>

¹ u.a. infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

² Soweit möglich und sinnvoll werden direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben berücksichtigt. Auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden ggf. berücksichtigt.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
<p>Muschelkalk mit mittlerer Bedeutung (Stufe C) für das Teilschutzgut.</p> <p>Auf den Hangflächen Hangschutt und kleinflächig im Südosten Mittlerer Muschelkalk, beide mit geringer Bedeutung (Stufe D) für das Teilschutzgut.</p> <p>In den unversiegelten Bereichen (überwiegend Weide- und Gehölzflächen) versickert ein Teil der Niederschläge und trägt zur Grundwasserneubildung bei. Ein Teil fließt der Geländeneigung folgend überwiegend in Richtung des Hiffelbachs ab.</p> <p>Die versiegelten Bereiche haben für das Schutzgut keine Bedeutung.</p>	<p>mittlerer Bedeutung für die Grundwasserneubildung verloren. Auch in den nicht überbaubaren Flächen der Gemeinbedarfsfläche werden die Böden während der Bauphase verdichtet, was zu einer Einschränkung der Grundwasserneubildung in diesen Flächen führt. Das Schutzgut wird hierbei erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Schutzgüter Boden und Grundwasser sind eng miteinander verbunden. Negative Auswirkungen auf den Boden bewirken zumeist auch negative Auswirkungen auf dessen Wasseraufnahme- und Leitungsvermögen. Daher gelten die bzgl. des Schutzguts Boden getroffenen Aussagen auch für das Teilschutzgut Grundwasser.</p>
<p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Im Geltungsbereich gibt es keine Oberflächengewässer.</p> <p>Der Hiffelbach verläuft östlich in rd. 50 m Entfernung. Der Hiffelbachsee liegt rd. 65 m östlich.</p>	<p>Durch die Bebauung sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>
Schutzgut Luft und Klima	
<p>Die Offenland- und Gehölzflächen des Geltungsbereichs sind Teil eines großen Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets nordwestlich von Seckach. Die hier gebildete Kaltluft strömt, der Geländeneigung folgend, überwiegend nach Südosten und Osten in Richtung des Hiffelbachtals, das eine Leitbahn für diese Luft ist. Von dort gelangt sie nach Süden ins Seckachtal und in die Siedlungsflächen von Seckach.</p> <p>Die Flächen des Geltungsbereichs sind ein verhältnismäßig kleiner Teil dieses Gebietes an dessen südöstlichem Rand im Übergang zu den Siedlungsflächen Seckachs. Auf Grund der Siedlungsrelevanz wird das Gebiet mit hoher Bedeutung (Stufe B) für das Schutzgut bewertet.</p>	<p>In den überbauten und versiegelten Flächen wird keine Kaltluft mehr entstehen. Die verhältnismäßig kleinflächige Überbauung und Versiegelung wird sich nicht auf die klimatischen Funktionen des Kaltluftentstehungsgebietes auswirken.</p> <p>Nachteilige Wirkungen auf die Frischluftversorgung bzw. den Luftaustausch der umliegenden Siedlungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Im Kapitel 4 werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und den Klimaschutz genauer beleuchtet.</p>
Schutzgut Tiere und Pflanzen	
<p>Überwiegend Weideflächen und Ruderalflächen mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung.</p> <p>Teilflächen von Feldhecken mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.</p> <p>Kleinflächig Ackerfläche mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.</p> <p>Versiegelte Flächen ohne naturschutzfachliche Bedeutung.</p>	<p>In den Flächen, die bei einer GRZ von 0,4 überbaut werden dürfen und den vorgesehenen Stellplatzflächen, gehen alle Lebensräume dauerhaft verloren. Dies betrifft insbesondere Weide-, Ruderal- und Gehölzflächen.</p> <p>Die nicht überbaubaren Flächen werden zu kleinen Grünflächen. Dort und in den privaten Grünflächen, die als Spielareal für die Kinder angelegt werden, werden höherwertige</p>

<p>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.</p>	<p>Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.</p>
<p>Die Gehölze und bewachsenen Gräben im Gebiet bieten insbesondere vielen Vogelarten, aber auch Insekten einen Lebensraum. Besonnte, lückige Bereiche an den Ruderalstreifen und Gehölzen bieten Reptilien wie der Zauneidechse Lebensraum.</p> <p>In den Untersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde neben freibrütenden, nischen- und halbhöhlenbrütenden sowie höhlen- und bodenbrütenden Vögeln, auch die Zauneidechse im Gebiet nachgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass Fledermäuse Teile der Fläche zumindest zeitweise als Jagdgebiet nutzen und in Zwischenquartieren vorkommen.</p>	<p>Biotoptypen wie Weidefläche und Feldhecken werden zu geringwertigeren Biotoptypen umgewandelt. In den Flächen werden Bäume und Sträucher gepflanzt, die die Eingriffe teilweise ausgleichen.</p> <p>Für die Verbreiterung der Schulstraße wird ein schmaler Streifen Ruderalvegetation und der Rand einer Feldhecke gerodet.</p> <p>In den öffentlichen Grünflächen im Osten und Norden bleiben die vorhandenen Feldhecken, Steinriegel, Grünland- und sonstigen Gehölzbestände erhalten. In der östlichen Grünfläche werden sie durch Obstbaumpflanzungen ergänzt.</p> <p>Bei den bau- bzw. anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich überwiegend um direkte, dauerhafte Wirkungen (Abräumen der Vegetation, Überbauung und Versiegelung).</p> <p>In der Bau- und Betriebsphase kann es zudem, insbesondere durch Lärm und Bewegungsunruhe (Zu- und Abfahrt, Tätigkeiten im Außenbereich) zu temporären, kurzfristigen Störungen der Tierwelt kommen, die auch über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus wirken können. Diese werden jedoch nicht oder nur unwesentlich über die bereits heute bestehenden Störungen durch die angrenzende Schule hinausgehen.</p> <p>Für die Vogelarten, Fledermäuse und die Zauneidechse wurden im Fachbeitrag Artenschutz Vermeidungs- bzw. für die Vögel auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden.</p>
<p style="text-align: center;">Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren</p>	
<p>Zwischen den biotischen (Pflanzen und Tiere) und abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Luft und Klima) besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.</p>	<p>Im Bereich der überbauten und versiegelten Flächen wird das Wirkungsgefüge stark verändert. Der Verlust des Bodens und die Veränderung von Wasserhaushalt und Mikroklima wirken sich auf die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren aus. Mit der Versiegelung der Acker- und Ruderalflächen und der Rodung der Gehölze entfällt auch deren ausgleichende Wirkung auf den Wasserhaushalt und das Klima.</p>
<p style="text-align: center;">Schutzgut Landschaft</p>	
<p>Der Geltungsbereich liegt im Übergangsbereich zwischen den ausgeräumten Hochflächen und</p>	<p>Überwiegend Weideflächen werden in eine rd. 0,58 ha große Fläche für den Gemein-</p>

<p>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.</p>	<p>Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.</p>
<p>den gehölzreichen Hangflächen des Hiffelbachtals am nordwestlichen Ortsrand von Seckach. Vom östlich verlaufenden Asphaltweg ist der Geltungsbereich durch seine Hanglage auf einem langen Wegstück gut einsehbar, nur ganz im Südosten wirken die wegbegleitenden Gehölze sichtverschattend. Von den höheren Flächen des Geltungsbereichs bestehen weite Sichtbeziehungen zur offenen Landschaft im Norden sowie nach Osten über die Gehölze im Tal hinweg zu den Siedlungsflächen am gegenüberliegenden Talhang.</p> <p>Aufgrund der landschaftsprägenden Gehölzstrukturen, der überwiegend guten Einsehbarkeit und der nur geringen Vorbelastung durch das angrenzende Schulgebäude wird das Gebiet insgesamt mit hoher Bedeutung für das Schutzgut (Stufe B) bewertet.</p>	<p>bedarf umgewandelt. Kleinflächig entfallen Gehölze.</p> <p>Die Gemeinbedarfsfläche schließt an ein Schulgelände an und wird durch Grünflächen gut in die Landschaft eingebunden.</p> <p>Vor allem durch den Erhalt des Großteils der Gehölzstrukturen ändert sich das Landschaftsbild kaum und wird nicht erheblich beeinträchtigt.</p>
<p>Biologische Vielfalt</p>	
<p>Auf Grund der vielfältigen Strukturen im Geltungsbereich und dem näheren Umfeld mit Hecken, Steinriegeln, Ruderal- und mageren Weideflächen, der Nähe zum Hiffelbach und dem Hiffelbachsee, wird insgesamt von einer hohen biologischen Vielfalt ausgegangen.</p>	<p>Es wird nicht davon ausgegangen, dass die biologische Vielfalt im Gebiet infolge der Planung erheblich abnimmt.</p> <p>Die überbauten und versiegelten Flächen gehen zwar als Lebensraum verloren und auch in den privaten Grünflächen und den nicht überbaubaren Flächen wird die Lebensraumeignung abnehmen.</p> <p>Der Großteil der Gehölzbestände und Weideflächen werden in den öffentlichen Grünflächen aber erhalten und damit auch die wichtigsten Lebensräume im Gebiet.</p> <p>Der Großteil oder alle der heute im Geltungsbereich und im nahen Umfeld lebenden Arten werden daher weiterhin hier leben.</p>
<p>Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</p>	
<p>Die Flächen werden aktuell überwiegend als Pferdeweide genutzt. Die Schulstraße dient als Zufahrt zur Schule und die Wendeanlage auch als Wendeanlage für öffentliche Verkehrsmittel.</p> <p>Auf dem östlich des Geltungsbereichs verlaufenden Asphaltweg verläuft ein Radweg. Zudem wird er von den Bewohnern der umliegenden Siedlungen zur siedlungsnahen Erholung und als Verbindung zur freien Landschaft genutzt.</p>	<p>Die Nutzung als Pferdeweiden innerhalb des Geltungsbereich entfällt weitgehend. Die Schulstraße wird verbreitert und ermöglicht in Zukunft auch einen Begegnungsverkehr.</p> <p>Die Nutzung des Radwegs wird nicht eingeschränkt.</p> <p>Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge der Planung sind weder während der Bau- noch der Betriebsphase zu erwarten.</p>

<p>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.</p>	<p>Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.</p>
<p>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	
<p>Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.</p>	<p>Demnach sind keine Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.</p>
<p>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</p>	
<p>Zwischen den Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen, verändern dabei Böden und ihre Eigenschaften. Deren natürliche Bodenfruchtbarkeit ist entscheidend für den Ertrag. Niederschläge versickern, Schadstoffe werden vom Boden gefiltert und gepuffert, Grundwasser wird neu gebildet. Welche Pflanzen natürlicherweise wachsen, hängt u.a. vom Wasserspeichervermögen des Bodens ab. Beide, Pflanzen und Boden, sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.</p>	<p>Erhebliche negative Auswirkungen über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus sind nicht zu erwarten.</p>

7 Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Offenlandflächen des Plangebiets würden weiter wie bisher als Pferdeweide sowie kleinflächig als Acker genutzt werden.

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen¹ auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.²

In der Bauphase werden Flächen überbaut und versiegelt, die landwirtschaftlich genutzt werden, die Lebensraum für Tiere und Pflanzen und die Teil des Landschaftswasserhaushaltes sind. Überbaute und versiegelte Flächen und Ressourcen sind damit dauerhaft oder zumindest langfristig der Nutzung entzogen.

In der Betriebsphase ist es vor allem die Ressource Wasser, insbesondere in Form von Trink- und Nutzwasser, die weiterhin beansprucht wird. Die Beanspruchung der Ressourcen Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in der Betriebsphase nicht oder nur unwesentlich über die bereits beim Bau beanspruchten Größen und Mengen hinausgehen.

Zusätzlicher Lärm, Schadstoffemissionen, Erschütterungen und entstehende Wärme sind nicht zu erwarten bzw. werden nicht wesentlich über die bereits heute bestehenden, gleichartigen Emissionen durch die nahe Schule hinausgehen. Strahlungsemissionen sind nicht zu erwarten.

Zusätzliche Belästigungen, bspw. durch Lärm etc. sind schon auf Grund des Standorts und der Vorbelastungen durch die Schule nicht zu erwarten.

Durch die in Kapitel 9 aufgeführte Maßnahme „Insektenschonende Beleuchtung“ werden zusätzliche Lichtemissionen auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt.

Erhebliche Auswirkungen auf die im Kapitel 6 gelisteten Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB sind nicht zu erwarten, sofern sich die Art und Menge an Emissionen im Rahmen der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte bewegen.

Es gibt keine benachbarten Plangebiete bzw. bekannten Umweltprobleme, mit denen es bei Durchführung der Planung zu kumulativen Wirkungen kommen könnte.

Beeinträchtigungen von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz bzw. der Nutzung natürlicher Ressourcen durch kumulative Wirkungen sind demnach ausgeschlossen.

Sowohl beim Bau als auch der Nutzung der geplanten Kindertagesstätte werden nach heutigem Kenntnisstand keine Stoffe oder Techniken verwendet bzw. hergestellt, von denen, auch bei Unfällen oder Katastrophen, ein erhöhtes Gefahrenpotential für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgeht.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht zu erwarten, dass in der Bau- und Nutzungsphase Techniken oder Stoffe eingesetzt werden, von denen ein erhöhtes Risiko ausgeht, erhebliche Auswir-

¹ Sofern möglich und nötig die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben. Die auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden berücksichtigt.

² Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und der eingesetzten Techniken und Stoffe

kungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB zu verursachen, die über die im Kapitel 6 beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben

Der Grünordnerische Beitrag schlägt folgende Maßnahmen zur **Vermeidung** vor, die als Festsetzung oder Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden:

- Allgemeiner Bodenschutz
- Beschränkung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien
- Wasserdurchlässige Beläge
- Getrennte Erfassung und Ableitung von Niederschlagswasser
- Vorgaben für die Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Vogelschutz an Glasflächen und Fassaden
- Insektenschonende Beleuchtung
- Erhalt von Grünland- und Gehölzbeständen in den öffentlichen Grünflächen

Im Geltungsbereich werden folgende Maßnahmen zum **Ausgleich** festgesetzt:

- Baum- und Strauchpflanzungen in der Gemeinbedarfsfläche
- Einsaat und Bepflanzung der privaten Grünflächen
- Zusätzliche Bepflanzung in den öffentlichen Grünflächen

Durch die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich werden die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere teilweise ausgeglichen.

Der verbleibende Eingriff in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden werden durch die Zuordnung von Maßnahmen außerhalb des Plangebiets ausgeglichen. Die Maßnahmen werden im weiteren Verfahren festgelegt.

10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern¹.

Bei den Baumaßnahmen und bei der Nutzung der Fläche werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.

11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

Gebäude müssen so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

¹ Beseitigung und Verwertung, sofern möglich mit Angaben der Art und Menge.

12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Im Rahmen der Standortfindung wurden durch die Gemeinde verschiedene Standortalternativen geprüft. In die Überlegungen wurden unter anderem die Standorte „In der Au“, „Steinigäcker-Gänsberg II“ sowie das Gewann „Lange Steinmauer“ betrachtet. Im Ergebnis eignet sich der Standort „Lange Steinmauer“ aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zur Schule und zum Hallenbad am besten. Vorteil ist hier vor allem die vorhandene Infrastruktur, sodass die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Verkehr und Versorgung auf ein Minimum beschränkt werden können.

Der Standort der KiTa im Geltungsbereich wurde so gewählt, dass möglichst wenig zusätzliche Flächen für die Erschließung beansprucht werden und der Großteil der Gehölzbestände erhalten werden kann. Anderweitige Planungsmöglichkeiten drängen sich derzeit nicht auf.

13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen¹ zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt.²

Im Geltungsbereich soll eine Kindertagesstätte gebaut und betrieben werden. Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Durch die Herstellung einer Löschwasserszisterne unter den geplanten Stellplätzen in der Gemeinbedarfsfläche ist im Brandfall der schnelle Zugang zu Löschwasser gewährleistet.

14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.³

Die Umweltprüfung hat die folgenden Einzeluntersuchungen zur Grundlage:

- Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung
- Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Darin wurden folgende Quellen für die Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

Grünordnerischer Beitrag:

- *Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB), (Hrsg.): Geologische Karte, Blatt 6719 Sinsheim, 1:25.000, Freiburg i.Br., 1985.*
- *LGRB, Bodenkarte 1:50.000, abgerufen im Kartenviewer unter <http://maps.lgrb-bw.de>.*
- *Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]: Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2001.*
- *Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 2., völlig überarbeitete Auflage, Bodenschutz 23, Karlsruhe 2010.*
- *LUBW: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.*

¹ auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

² sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle

³ zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse; mit einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

- *LUBW: Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Karlsruhe 2014.*
- *LUBW: (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006.*
- *LUBW: (Hrsg.): Naturräume Baden-Württembergs, Karlsruhe 2010.*
- *LUBW: Online Daten- und Kartendienst auf <http://lubw.de>.*
- *Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.*

Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung:

- *LUBW (Hrsg.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.*
- *LUBW (Hrsg.): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.*
- *LUBW: Online Daten- und Kartendienst auf <http://lubw.de>.*

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird im Zuge der Realisierung einzelner Vorhaben bei am Baufortschritt orientierten Begehungen bis hin zur Bauabnahme überprüft.

Insbesondere wird dabei auch die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft, die zur Vermeidung und Verminderung naturschutzfachlicher Beeinträchtigungen festgesetzt sind.

Der Stand der Umsetzung der planinternen Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen sowie der externen Ausgleichsmaßnahmen wird bis zur tatsächlichen Fertigstellung jeweils zum Jahresende überprüft.

Darüber hinaus wird im 5-Jahresrhythmus durch Begehungen geprüft, ob und welche erheblichen Auswirkungen eingetreten sind und inwieweit sie von den in der Umweltprüfung prognostizierten Auswirkungen abweichen.

Ebenfalls alle fünf Jahre wird geprüft, ob die internen Kompensationsmaßnahmen ihre Funktion erfüllen.

16 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

Die Gemeinde Seckach stellt am nordwestlichen Ortsrand den Bebauungsplan „Kindertagesstätte Seckach“ mit rd. 1,73 ha auf.

In der überbaubaren Fläche und den Flächen, die für die Erschließung versiegelt werden, verliert der Boden bei Umsetzung der Planung sämtliche Bodenfunktionen. Durch die Bodenumgestaltung in den nicht überbaubaren Flächen und den privaten Grünflächen gehen Bodenfunktionen zumindest teilweise verloren. Das Schutzgut Boden wird dabei erheblich beeinträchtigt.

Die Flächen, die für die Kindertagesstätte und die Erschließung beansprucht werden, gehen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren. In den nicht überbaubaren Flächen und privaten Grünflächen wird die Lebensraumeignung stark reduziert. Das Schutzgut Pflanzen und Tiere wird dadurch erheblich beeinträchtigt. Der Eingriff kann über Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich teilweise ausgeglichen werden.

Durch Überbauung und Versiegelung gehen verhältnismäßig kleine Flächen mit geringer bzw. mittlerer Bedeutung für das Grundwasser verloren. Es kommt zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen.

Durch den Bau der Kindertagesstätte geht eine relativ kleine Teilfläche einer Kalt- und Frischluftentstehungsfläche verloren. Es kommt zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen.

Durch den Erhalt des Großteils der Gehölzbestände wird sich die Kindertagesstätte gut in das Landschaftsbild am Ortsrand eingliedern. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind daher nicht zu erwarten.

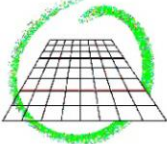
Es sind Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen und zum Ausgleich von naturschutzrechtlichen Eingriffen vorgesehen. Diese werden als Festsetzungen oder als Hinweis auf gesetzliche Vorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden können durch Maßnahmen im Geltungsbereich nicht bzw. nicht vollständig ausgeglichen werden. Das verbleibende Defizit muss durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden.

Zwei Teilflächen geschützter Feldhecken müssen der Bebauung weichen. Der Verlust wird durch gleichartige Pflanzungen in 1,5-facher Flächengröße unweit südwestlich des Geltungsbereichs ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt bereits vor dem Satzungsbeschluss.

Im Umweltbericht werden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben, festgelegt.

Mosbach, den 27.04.2020

Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur